

Vernehmlassung Revision des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) als indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für die Zukunft unserer Natur und Landschaft (Biodiversitätsinitiative)»

Absender: apisuisse
 Für den Vorstand: Mathias Götti Limacher, Francis Saucy, Davide Conconi
 Jakob Signer-Strasse 4
 9050 Appenzell

1. Grundsätzliche Bemerkungen

apisuisse bedankt sich für die Möglichkeit zur Revision des NHG Stellung zu nehmen.

Wir begrüssen die Absichten des Bundesrates, die Biodiversität in der Schweiz konsequenter zu schützen und zu stärken. Der Verlust der Artenvielfalt und der Biomasse ist eine der grössten Herausforderungen unserer Zeit und kann nur gemeinsam und mit ausreichenden Mitteln angegangen werden.

Der Bundesrat könnte aber in seinem Ansatz etwas konsequenter sein, 17 Prozent an Schutzflächen für einheimische Tiere und Pflanzen ist wenig, wenn man bedenkt, dass es sich dabei um ein international festgelegtes Zwischenziel handelt, das Ende 2020 erreicht hätte sein müssen. Wir fordern daher eine Erhöhung dieser Flächen auf 20 Prozent der Schweiz, wobei vor allem die Vernetzung der ökologisch wertvollen Kerngebiete wichtig ist. Wir fordern daher den Aufbau einer schweizweiten ökologischen Infrastruktur.

Grundsätzlich stehen wir der Revision des NHG sehr positiv gegenüber. Auch der Einbezug baukultureller Anliegen ist sinnvoll. Damit lässt sich der Schutz historischer Gebäude mit dem Schutz der Biodiversität verbinden, da in alten Bauten oft allerlei Nistgelegenheiten für Insekten, wie beispielsweise Wildbienen, vorhanden sind und bei alten landwirtschaftlichen Gebäuden teilweise schützenswerte Hochstammgärten bestehen, die ein vielfältiges Blütenangebot für alle Bestäuber bieten.

Konkret äussern wir uns im Folgenden jedoch nur zu Themen, bei denen wir explizit eine Bienenrelevanz erkennen, das heisst zu einigen Biodiversitätsartikeln. Obwohl auch die neuen baukulturellen Vorgaben zum Erhalt der Biodiversität und damit der Wild- und Honigbienen beitragen könnten, werden wir uns aus Mangel an Vertrautheit mit dieser Materie nicht zu entsprechenden Artikeln äussern.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel	Antrag	Begründung
Bundesgesetz über Natur- und Heimat (NHG)		
Kein Änderungsvorschlag des Bundesrats vorhanden	Der Art. sei wie folgt anzupassen: 14a Forschung, Ausbildung, Öffentlichkeitarbeit, <u>Förderung der Artenvielfalt, Beratung</u> ¹ Der Bund kann Beiträge ausrichten an: a. Forschungsvorhaben; b. Aus- und Weiterbildung von	Die Sensibilisierung, etwa durch Naturzentren, ist sehr wichtig. Die Förderung der Artenvielfalt mit spezifischen Massnahmen («Artenförderung») ist als Ergänzung zum Naturschutz auf der ganzen Fläche und zum Gebietsschutz ein ganz wichtiges Standbein des Naturschutzes. Gerade die Sensibilisierung der breiten Bevölkerung durch Organisationen und Verbände ist

	<p>Fachleuten; c. Öffentlichkeitsarbeit <u>und Sensibilisierung</u>; d. <u>spezifische Massnahmen der Förderung der Artenvielfalt und die dazugehörige Beratung</u></p>	<p>zentral, um die Bedeutung der Biodiversität in unserer Gesellschaft zu verankern.</p> <p>Analysen zeigen, dass mind. 500 Arten auf solche spezifischen Massnahmen angewiesen sind¹.</p>
Kein Änderungsvorschlag des Bundesrats vorhanden	<p>Es sei ein neuer Art. einzuführen: <u>Art. 18^{bis} (neu) Ökologische Infrastruktur</u></p> <p>¹ <u>Zur Erhaltung und Förderung der einheimischen Tier- und Pflanzenarten, ihrer biologischen Vielfalt und ihrer schützenswerten Lebensräume sorgen Bund und Kantone für den Aufbau und Unterhalt der ökologischen Infrastruktur.</u></p> <p>² <u>Die ökologische Infrastruktur besteht aus den erforderlichen Kerngebieten und Vernetzungsgebieten, die zusammen mit der nachhaltigen Nutzung der übrigen Landschaft und der Artenförderung den Erhalt der Biodiversität gewährleisten.</u></p> <p>³ <u>Die Kerngebiete, ihre Ausdehnung, Lage und Qualität müssen den Bedürfnissen gefährdeter Arten und Lebensräume Rechnung tragen sowie den Erhalt der Biodiversität sichern. Sie bestehen aus:</u></p> <p>a. Kernzonen der Nationalpärke nach Artikel 23f Absatz 3 Buchstabe a und der Naturerlebnispärke nach Artikel 23h Absatz 3 Buchstabe a sowie der Nationalpark nach dem Nationalparkgesetz vom 19. Dezember 1980;</p> <p>b. Moore von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung nach Artikel 23a, weitere Biotop von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a sowie Biotop von regionaler und lokaler Bedeutung nach Artikel 18b, jeweils einschliesslich der Pufferzonen der Biotop;</p> <p>c. Schutzgebiete nach Artikel 11 Absätze 1, 2 und 4 des Jagdgesetzes vom 20. Juni 1986 und Gebiete von nationaler Bedeutung nach Art. 7a des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über die Fischerei, <u>soweit diese aufgrund der Qualität der</u></p>	<p>Der Aufbau der Ökologischen Infrastruktur ist die grösste Naturschutzaufgabe der Schweiz der nächsten zwei Jahrzehnte.</p> <p>Die Ökologische Infrastruktur hat der Bundesrat in seiner Strategie Biodiversität Schweiz beschlossen und im Aktionsplan Biodiversität als „Kernanliegen der Biodiversitätsstrategie“ deklariert. Im Rahmen der Umsetzung des Aktionsplans laufen diverse Vorarbeiten für die Planung und den Aufbau.</p> <p>Die Ökologische Infrastruktur fand bereits Eingang in das Landschaftskonzept Schweiz und ist ein wichtiger Teil des Aktionsplans Anpassung Klimawandel. Sie wird auch mit dem Raumkonzept Schweiz aufgenommen. Im Entwurf des Erläuternden Berichts zur Revision des Landwirtschaftsgesetzes ist mehrfach von der Ökologischen Infrastruktur die Rede.</p> <p>Es wäre nicht verständlich, wenn in einer NHG-Revision die Ökologische Infrastruktur, das vom Bundesrat als Kernanliegen der Strategie bezeichnete Vorhaben, nicht genannt und definiert würde.</p> <p>Der neue Artikel folgt der Definition der Ökologischen Infrastruktur sowohl des BAFU als auch der interdisziplinären Fachgruppe Ökologische Infrastruktur.</p> <p>Abs. 4 ermöglicht neue Schutzgebiete von nationaler Bedeutung, die nicht dem Ausschluss von Anlagen für Erneuerbare Energien gemäss Art. 12 EnG unterstehen. In ihnen findet zwischen dem nationalen Interesse am Schutz und dem nationalen Interesse an der Nutzung Erneuerbarer Energie eine normale Interessenabwägung statt.</p> <p>Vor allem die Vernetzungsgebiete der ökologischen Infrastruktur spielen unserer Ansicht nach eine grosse Rolle: Sie machen auch Flächen, die nicht explizit unter Schutz stehen zu einem wertvollen Lebensraum verschiedenster Tiere und Pflanzen. Damit wird das Blütenangebot für Honig- und Wildbienen sowie andere Bestäuber vergrössert, zudem finden unzählige bestäubende Insekten in diesen Gebieten (z.B. Totholzinseln oder</p>

¹ Konzept Artenförderung Schweiz (BAFU 2012).

	<p><u>enthaltenen Lebensräume der langfristigen Sicherung gefährdeter Arten und der Biodiversität dienen;</u></p> <p>d. Waldreservate nach Artikel 20 Absatz 4 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991;</p> <p>e. <u>sowie weiteren schützenswerten Lebensräumen mit langfristiger Sicherung für die Biodiversität nach Abs. 4 und 5 (Biodiversitätsgebiete).</u></p> <p>Der Anteil der Landesfläche der Kerngebiete muss bis 2030 mindestens 20 Prozent betragen.</p> <p>⁴ <u>Der Bundesrat bezeichnet nach Anhörung der Kantone die Biodiversitätsgebiete von nationaler Bedeutung und bestimmt ihre Lage und generellen Schutzziele.</u></p> <p>⁵ <u>Die Kantone ordnen die langfristige Sicherung und den Unterhalt der Biodiversitätsgebiete von nationaler Bedeutung. Sie bestimmen die zur Zielerreichung erforderlichen Massnahmen und die mit den Schutzziele vereinbaren Nutzungen.</u></p> <p>⁶ <u>Die Kantone sorgen für die langfristige Sicherung und den Unterhalt der Biodiversitätsgebiete von regionaler und lokaler Bedeutung.</u></p> <p>⁷ <u>Die Vernetzungsgebiete stellen sicher, dass die Kerngebiete untereinander funktional verbunden sind, sodass sich Arten ausbreiten können und Lebensräume und ihre Anpassungsfähigkeit erhalten bleiben. Insbesondere werden neue Hindernisse vermieden und bestehende saniert. Die nationalen Vernetzungsgebiete und ihre Ziele werden vom Bundesrat festgelegt und nach Art. 13 RPG gesichert. Die Kantone legen die regionalen und lokalen Vernetzungsgebiete fest und sorgen für deren raumplanerische Sicherung.</u></p>	<p>Wildhecken) Nist- bzw. Brutgelegenheiten. Das Wohlergehen der Bestäuber ist für die Erbringung der Ökosystemleistungen zentral.</p>
<p>Art. 18^{bis} Flächenziel und Planung</p> <p>¹ Der Anteil der Landesfläche, der dem Schutz der einheimischen Tiere und Pflanzen dient, muss ab 2030 mindestens 17 Prozent betragen; diesem Anteil werden folgende Gebiete angerechnet:</p> <p>a. Kernzonen der Nationalpärke nach Artikel 23f Absatz 3 Buchstabe a und der Naturerlebnispärke nach Artikel 23h Absatz 3 Buchstabe a sowie der</p>	<p>Der vom Bundesrat vorgeschlagene Art. 18^{bis} sei als Teil des von uns vorgeschlagenen neuen Artikels zur Ökologischen Infrastruktur (Antrag 10) im Sinne eines Zwischenziels einzufügen und entsprechend anzupassen.</p>	<p>Bei diesen 17% handelt es sich um ein auf internationaler Ebene politisch festgelegtes Zwischenziel, das bis Ende 2020 hätte erreicht sein müssen. Ein Prozentziel von 20% Schutzfläche soll als wichtiges Zwischenziel im Hinblick auf den Aufbau der Ökologischen Infrastruktur im entsprechenden neuen Artikel (oben) genannt werden</p> <p>Anstelle eines ausführlichen Artikels zum Flächenziel und zur Planung ist es</p>

<p>Nationalpark nach dem Nationalparkgesetz vom 19. Dezember 1980;</p> <p>b. Moore von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung nach Artikel 23a, weitere Biotope von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a sowie Biotope von regionaler und lokaler Bedeutung nach Artikel 18b, jeweils einschliesslich der Pufferzonen der Biotope;</p> <p>c. Schutzgebiete nach Artikel 11 Absätze 1, 2 und 4 des Jagdgesetzes vom 20. Juni 1986;</p> <p>d. Gebiete von nationaler Bedeutung nach Artikel 7a des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über die Fischerei;</p> <p>e. Waldreservate nach Artikel 20 Absatz 4 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991;</p> <p>f. Biodiversitätsförderflächen, die gestützt auf Artikel 73 Absatz 2 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (LwG) als besonders wertvoll eingestuft werden.</p> <p>² Der Bund erstellt eine Planung nach Artikel 13 RPG. Er bestimmt insbesondere Umfang und Qualität der für die Vernetzung der Gebiete nach Absatz 1 notwendigen Flächen.</p>		<p>zielführender, sich im neuen Art. 18^{bis} direkt auf die Erreichung des Hauptziels des Aufbaus und Unterhalts der Ökologischen Infrastruktur zu konzentrieren.</p>
<p>Art. 18b^{bis} Ökologischer Ausgleich</p> <p>¹ In intensiv genutzten Gebieten sorgen die Kantone für ökologischen Ausgleich an geeigneten Standorten inner- und ausserhalb von Siedlungen. Dabei tragen sie den Interessen der land- und waldwirtschaftlichen Nutzung sowie den Zielen der Energiestrategie des Bundes Rechnung. Sie berücksichtigen die Flächen für den ökologischen Ausgleich im Rahmen der Richt- und Nutzungsplanung.</p> <p>² Massnahmen des ökologischen Ausgleichs dienen der Erhaltung und Schaffung von naturnahen Lebensräumen und ihrer Vernetzung, insbesondere mittels Aufwertung durch Bäume, Hecken, Wiesen, begrünte Gebäude, revitalisierte Gewässer und andere naturnah gestaltete Flächen.</p> <p>³ Der Bundesrat kann festlegen, in welchem Umfang die Kantone den ökologischen Ausgleich sicherstellen müssen. Er kann eine Frist für die kantonale Planung und Umsetzung festlegen und weitere Bestimmungen zur Umsetzung erlassen.</p> <p>⁴ Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 73 LwG11, die nicht als</p>	<p>Die Biodiversität soll mit dem bisherigen Art. 18b Abs. 2 und mit einem Impulsprogramm des Bundes zusammen mit den Kantonen verstärkt gefördert werden. Auf einen neuen Art. 18b^{bis} zum ökologischen Ausgleich sei aber zu verzichten. Das heisst, dass der ökologische Ausgleich wie bisher in Art. 18b Abs. 2 wie folgt geregelt ist und den Kantonen und Gemeinden den nötigen Spielraum lässt:</p> <p>Der bestehende Art. 18b Abs. 2 lautet wie folgt:</p> <p>² In intensiv genutzten Gebieten inner- und ausserhalb von Siedlungen sorgen die Kantone für ökologischen Ausgleich mit Feldgehölzen, Hecken, Uferbestockungen oder mit anderer naturnaher und standortgemässer Vegetation. Dabei sind die Interessen der landwirtschaftlichen Nutzung zu berücksichtigen.</p>	<p>Auch wenn die Stärkung der Biodiversität in Siedlungen und Agglomerationen die grosse Biodiversitätskrise der Schweiz nicht lösen kann, ist sie wichtig und für die Bevölkerung von grosser Bedeutung. Dazu sollen Bund und Kantone ein Förderprogramm aufbauen.</p> <p>Der heutige Art. 18b Abs. 2 wurde vor 33 Jahren geschaffen. Er lässt den Kantonen und Gemeinden einen grossen Spielraum. Viele haben diesen in den letzten Jahrzehnten genutzt und den ökologischen Ausgleich ins kantonale Recht oder in kommunale Bauordnungen übernommen. Mit einer neuen Formulierung im Bundesgesetz würden ihre bewährten Regelungen im schlimmsten Fall hinfällig werden. Der neue Kommentar zum NHG von 2019 zeigt, dass diese Bestimmung sehr breit angewendet werden kann und es auch wird.</p> <p>Zum kantonalen und lokalen ökologischen Ausgleich braucht es keine Vorgaben des Bundes an die Kantone. Sie können den ökologischen Ausgleich selbst am besten an die regionalen Gegebenheiten und Bedürfnisse anpassen. Zusammen mit dem Bund sind die Kantone für den Aufbau einer ökologischen Infrastruktur verantwortlich.</p>

<p>Gebiete nach Artikel 18bis Absatz 1 Buchstabe f berücksichtigt werden, sind an den Umfang nach Absatz 3 anrechenbar.</p>		<p>Gänzlich kontraproduktiv wären einzelne Bestimmungen in den Abs. 1- 3 und der ganze Abs. 4.</p>
<p>Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998</p>		
<p>Art. 73 Abs. 2 Satz 2 ² Er legt fest, welche Anforderungen Biodiversitätsförderflächen erfüllen müssen, um als besonders wertvolle Flächen nach Artikel 18bis Absatz 1 Buchstabe f des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz angerechnet zu werden.</p>	<p>Diese Änderung entfällt, nach Streichung von Art. 18^{bis} in der vom Bundesrat vorgeschlagenen Form (Antrag bei Art 18^{bis} (neu)).</p> <p>Der Abs. 2 sei nicht gemäss Entwurf Bundesrat zu ändern, sondern gegenüber der geltenden Version wie folgt:</p> <p>² Der Bundesrat legt fest, für welche Arten von Biodiversitätsförderflächen <u>und ihre Lage und Qualität</u> Beiträge ausgerichtet werden.</p> <p>Es sei zudem Abs. 1 Bst. b wie folgt zu ändern:</p> <p>b. einen nach Art der Biodiversitätsförderfläche abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung der <u>für gefährdete und prioritären Tier- und Pflanzenarten wirksamen</u> Vernetzung.</p> <p><u>(neu) c. Beiträge an die Beratungskosten im Bereich Biodiversität;</u></p>	<p>Die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung in Abs. 2 ist unnötig, wenn der Art. 18^{bis} nicht gemäss Vorlage des Bundesrats geändert werden soll.</p> <p>Hingegen ist Abs. 2 zu ergänzen.</p> <p>Zudem ist die Vernetzung in Abs. 1 Bst. b zu konkretisieren. Diese Ergänzung in Abs. 1 ist dringend, weil die Vernetzungsprojekte in der Landwirtschaft stärker auf die gefährdeten und prioritären einheimischen und wildlebenden Arten und auf die Wirkung ausgerichtet werden müssen.</p> <p>Die Beratung für die Biodiversität soll wie in der AP22+ vorgesehen ebenfalls unterstützt werden.</p>